



Ausschussdrucksache 21(4)153 C
vom 18. März 2026

Schriftliche Stellungnahme

von Simon Japs, Deutscher Städtetag, Berlin vom 18. März 2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen
der Vaterschaft**

BT-Drucksache 21/4081

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

Vorangestellte Anmerkung zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands

Der Deutsche Städtetag empfiehlt, bereits im Stadium der Beurkundung eine deutliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands durch die verpflichtende Vorlage einer aktuellen, erweiterten Meldebescheinigung des Anerkennenden vorzusehen. Dies würde es den Beurkundungsstellen ermöglichen, Fälle von Mehrfachanerkennungen frühzeitig zu erkennen und unzulässige Erklärungen schon vor der Weiterleitung an die Ausländerbehörde abzulehnen. Dadurch ließe sich der derzeit im Entwurf vorgesehene zusätzliche Prüfaufwand vollständig vermeiden oder zumindest wirksam auf mehrere Stellen verteilen. Eine solche Vorverlagerung ist in der Verwaltungspraxis besonders hilfreich, da missbräuchliche Anerkennungen regelmäßig durch im Inland gemeldete Anerkennende vorgenommen werden und im Melderegister sämtliche minderjährigen Kinder eindeutig zugeordnet sind. Die Einführung der erweiterten Meldebescheinigung würde somit Verfahren abkürzen, Ressourcen der Ausländerbehörden schonen und die Missbrauchserkennung spürbar verbessern.

Allgemeine Bewertung

Der Deutsche Städtetag begrüßt den Gesetzentwurf und bewertet ihn als im Grundsatz sachgerecht. Die Verlagerung der Missbrauchsprüfung von den Beurkundungsstellen auf die fachlich besser ausgestatteten Ausländerbehörden beseitigt das bislang bestehende strukturelle Informationsdefizit der Landes- und Jugendämter und führt zu einer deutlichen Verfahrensvereinheitlichung. Dies stärkt die Rechtssicherheit und verbessert die Missbrauchsprävention. Zugleich schafft das zweistufige Verfahren – Beurkundung einerseits, Zustimmung andererseits – klare Zuständigkeiten. Auch die Möglichkeit der Rücknahme einer Zustimmung sowie die vorgesehene Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben stellen wesentliche Verbesserungen dar.

Es sollte jedoch sichergestellt werden, dass die Beurkundung durch die Betroffenen erfolgt. Sinnvoll wäre eine gesetzliche Klarstellung, dass die beurkundende Stelle auf das eigenständig durch die Betroffenen zu beantragende Zustimmungserfordernis durch die Ausländerbehörde hinzuweisen hat.

Problematisch ist der teils erhebliche Mehraufwand für die Ausländerbehörden, die aktuell fast überall bereits an ihren Leistungsgrenzen arbeiten. Ein weiterer Arbeitszuwachs ist deswegen kaum noch darstellbar.

Zustimmung vor Geburt und Reichweite des Zustimmungserfordernisses

Wir regen an, ausdrücklich zu regeln, ob eine Zustimmung bereits vorgeburtlich beantragt und erteilt werden kann. Dies wäre aus Gründen der Rechtsklarheit und hinsichtlich der zeitkritischen Abläufe im Familien- und Staatsangehörigkeitsrecht zweckmäßig.

Wir empfehlen darüber hinaus, dass der Anwendungsbereich auch auf Mütter oder Anerkennende erweitert werden, die EU-Staatsangehörige sind oder im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels sind.

Ergänzend möchten wir empfehlen, in § 85a Abs. 1 folgende Klarstellungen vorzunehmen:

Hinter „ausreisepflichtig ist“ sollte noch Duldung und Grenzübertrittsbescheinigung mit aufgeführt werden.

Darüber hinaus sollten folgende Fallgruppen ausdrücklich benannt werden:

- Besitz eines Aufenthaltstitels eines anderen Schengen-Staates,
- fehlender Aufenthaltstitel zur Einreise oder zum Aufenthalt im Bundesgebiet,
- visafreie Einreise nach EU-VO 2018/1806 bzw. § 41 AufenthV (Streichung des derzeitigen Nr. 4 b).

Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis

Die im Entwurf vorgesehenen Erweiterungen der Ausnahmetatbestände in (§ 85a AufenthG-E Abs. 2) bewerten wir überwiegend positiv. Dies gilt insbesondere für:

- Fälle nachgewiesener leiblicher Abstammung,
- Geschwisterkindkonstellationen,
- Eheschließung der Eltern nach Geburt.

Die genannten Regelungen wirken entlastend und dienen der Rechtssicherheit.

Wir bezweifeln jedoch, dass die in § 85b (2) Nr. 1 aufgeführte fehlende sprachliche Verständigung zwischen Anerkennendem und Mutter für eine richterliche Bestätigung der ausländerbehördlichen Entscheidung ausreichend sein kann. Denn die Beurteilung des Sachverhalts erfordert eine Einbeziehung und Würdigung aller Gesamtumstände des Einzelfalls. Sprachlichen Differenzen dürfte eine eher geringfügigere Beweiskraft zukommen.

Bewertung der Vermutungstatbestände (§ 85b AufenthG-E)

Als grundsätzlich sinnvoll bewerten wir die Vermutungstatbestände in § 85b Abs. 2. Gleichzeitig befürchten wir, dass die neu formulierten Vermutungstatbestände (insbesondere Nr. 1, 2 und 5) in der Praxis entweder nicht nachweisbar oder eben aufgrund des wesentlich höheren Arbeitsaufwandes im Gegensatz zum bestehenden Prüfverfahren nicht praktikabel und somit auch nicht zielführend sein könnten.

Kritisch betrachten wir auch einige Tatbestände aus § 85b Abs. 3:

- **Gemeinsamer Haushalt seit sechs Monaten (Nr. 1):**
Diese Regelung ist missbrauchs anfällig, da Melderegisterdaten keine zuverlässige Beurteilung tatsächlicher Wohnverhältnisse erlauben.
- **Regelmäßiger Umgang seit sechs Monaten (Nr. 3):**
Dieser Tatbestand ist für Ausländerbehörden praktisch nicht verlässlich überprüfbar. Weder tatsächliche Umgangsintensität noch eine belastbare Prognose zum künftigen Umgang können valide festgestellt werden. Eine bloße Befragung der Beteiligten genügt nicht, da im Falle missbräuchlicher Anerkennungen regelmäßig miteinander abgestimmte Falschangaben zu erwarten sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die praktische Entlastungswirkung der Vermutungstatbestände eingeschränkt sein dürfte, solange:

- Gerichte eine umfassende Sachverhaltsermittlung verlangen,
- die Reichweite der Beweislastumkehr ungeklärt bleibt,
- und hohe Anforderungen an die Tragfähigkeit ausländerbehördlicher Entscheidungen bestehen.

Vier-Monats-Frist und Zustimmungsfiktion

Die Frist von vier Monaten in § 85c AufenthG-E entspricht dem legitimen Interesse der Beteiligten an zeitnaher Rechtssicherheit und ist grundrechtlich (Art. 6 GG) nachvollziehbar. Die Möglichkeit der Fristhemmung bei fehlender

Mitwirkung ist sachgerecht. Gleichwohl bestehen erhebliche Bedenken, da die personelle und organisatorische Belastung vieler Ausländerbehörden erwarten lässt, dass die Frist regelmäßig nicht eingehalten werden kann. Die Folge wäre ein automatisches Wirksamwerden der Vaterschaftsanerkennung aufgrund der Zustimmungsfiktion – auch in potenziell missbräuchlichen Fällen. Damit liefe das gesetzgeberische Ziel Gefahr, unterlaufen zu werden.

Erforderlich wäre zudem die verbindliche Einführung einer Antragseingangsbestätigung, um den Fristbeginn eindeutig festzuhalten.

Rücknahme von Zustimmungen und Wechselwirkungen mit dem Aufenthaltsrecht

Die Möglichkeit der Rücknahme der Zustimmung (§ 85d Abs. 2) stellt eine bedeutsame Verbesserung dar, insbesondere bei nachträglich bekannt gewordenen Täuschungshandlungen.

Positiv bewerten wir ferner die geplante Ergänzung des § 1598 BGB, wonach eine Vaterschaftsanerkennung bis zu fünf Jahre nach Eintragung von Gesetzes wegen unwirksam ist, wenn die erforderliche Zustimmung nicht vorliegt. Allerdings besteht Abstimmungsbedarf zwischen § 85d und § 1598 BGB, da § 1598 Abs. 1 Satz 2 Anerkennung und Zustimmung auch dann für unwirksam erklärt, wenn in diesen Konstellationen eigentlich keine Zustimmung erforderlich ist. Hier bedarf es einer klarstellenden Ergänzung, wonach Rücknahme bzw. Unwirksamkeit die Grundlage für abgeleitete Aufenthaltstitel betrifft.

Nachweis der Abstammung nach § 17 Gendiagnostikgesetz

In § 44b Absatz 2 Nr. 1 PStG-E stellt sich die Frage, anhand welcher Kriterien das Standesamt oder die Ausländerbehörde die Echtheit der Bescheinigung erkennt oder feststellen kann, ob die vorgelegte Bescheinigung von einem zertifizierten Institut ausgestellt wurde. Dies ist insbesondere relevant, wenn die Bescheinigung von einer ausländischen Stelle ausgestellt wurde. Hierdurch wird wieder Missbrauchspotential geschaffen; man denke an die vielen gefälschten Zertifikate in anderen Bereichen, wie z. B. die Sprachzertifikate im Einbürgerungsverfahren. Um dies zu umgehen, schlagen wir vor, dass die Institute das Ergebnis mit Einwilligung der Beteiligten der Ausländerbehörde oder dem Geburtsstandesamt direkt mitteilen.

Eidesstattliche Versicherung bei fehlender Zustimmungserklärung

Aus standesamtlicher Sicht ist die eidesstattliche Versicherung bei fehlender Zustimmung der Ausländerbehörde (§ 44b Abs. 3 PStG-E) weder geeignet noch erforderlich. Zum einen zeigt die Erfahrung, dass behördliche Strafanzeigen über getätigte Falschaussagen an Eides statt in der Praxis leider regelmäßig ungeahndet bleiben und als „Druckmittel zur wahrheitsgemäßen Erklärung“ damit leider oft ins Leere laufen. Zum anderen regen wir die deutlich praxisnähere Vorgehensweise an, dass bei fehlender Zustimmung der Ausländerbehörde zu einer dem Standesamt vorgelegten Vaterschaftsanerkennung, die diese erfordert, das Standesamt die Ausländerbehörde, bei der der Antrag gestellt worden sein soll, kontaktiert und um Sachstandsmitteilung und Angabe des Antragsdatums bittet. Erst nach Vorliegen der entsprechenden Rückmeldung erfolgt die Beurkundung im Geburtenregister.

Mögliche Reduzierung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung durch die erweiterte Meldebescheinigung

Die derzeit im Referentenentwurf vorgesehene Vorgehensweise hinsichtlich der Prüfung der Vermutungstatbestände ermöglicht es nicht, Fälle der Mehrfachanerkennung (§ 85b Abs. 2, Nr. 3 AufenthG-E) bereits präventiv vor der Vaterschaftsanerkennung zu ermitteln und die Erklärungen dann entsprechend abzulehnen. Vielmehr erfolgt die Prüfung der Mehrfachanerkennung im Entwurf erst in der Ausländerbehörde, was für diese einen Mehraufwand darstellt, der sich einfach vermeiden bzw. auf mehrere Stellen (Standesämter, Jugendämter, Notariate) umverteilen ließe, wenn die verpflichtende Vorlage einer aktuellen, erweiterten Meldebescheinigung des Anerkennenden bei Erklärung der Vaterschaftsanerkennung vorgesehen würde. Dies wäre deswegen hilfreich, da in Fällen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen im Regelfall der Anerkennende im Inland gemeldet ist und im Melderegister alle ihm zugeordneten, minderjährigen Kinder eingetragen sind.

Hinweise aus der Verwaltungspraxis

Für Geschwisterkindfälle müssen geeignete Datenabrufmöglichkeiten geschaffen werden, da derzeitige Fachverfahren (z. B. Autista) dies nicht leisten. Darüber hinaus könnte die Beschränkung der Anerkennung auf „deutsche“ Register, grenznahe Fälle mit Bezug zu EU-Nachbarstaaten beeinträchtigen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, dass ein Zustimmungserfordernis ausschließlich in Fällen besteht, in denen durch die Anerkennung:

- deutsche Staatsangehörigkeit begründet oder
- ein aufenthaltsrechtlicher Vorteil vermittelt wird.

Dies betrifft insbesondere Grenzregionen, in denen häufig Auslandsfälle ohne Inlandsbezug beurkundet werden.

Nach § 4 Abs. 4 StAG ist künftig eine erhebliche Zunahme von Nachbeurkundungen durch junge, im Ausland geborene deutsche Eltern zu erwarten. In diesen Fällen ist das ausländerrechtliche Gefälle häufig schwer erkennbar. Es wird daher empfohlen, Auslandsvertretungen gesetzlich zu verpflichten, bereits bei Antragstellung eine Prüfung des ausländerrechtlichen Gefälles vorzunehmen und ggf. das Zustimmungserfordernis auszulösen.

Darüber hinaus wird aus der Praxis berichtet, dass Angaben der Beteiligten zwischen Vorsprache bei Standes- oder Jugendamt und Vorsprache bei der Ausländerbehörde häufig abgestimmt oder verändert werden. Zur Vermeidung solcher Konstellationen wird eine gesetzliche Regelung angeregt, wonach:

- Beurkundungsstellen eine Erstanhörung durchführen,
- eine Niederschrift der wesentlichen persönlichen Angaben fertigen,
- und diese der Ausländerbehörde zur Prüfung übermitteln.

Dies würde die Missbrauchserkennung verbessern und Verfahrensbeschleunigungen ermöglichen.